Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8194
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

mit einem ehrn Gegen Arbeithers,
auch gebürtlich Menner, darbeinn
macht, ob er die Feuerlen nuen ge-
lebt, und gepraucht, ihr Herkhomen
recht ist, oder ob er keinen Arbeitter
gehabt, die Feuerlen selbst gearbeitt
hat, und solch nuerthalben, mit
seinem eydt bestetten thut, wenn
es ihm, so soll er darmit fuer-
haben bleiben, und ihn andern
unschuldig lehn bleibt leben.

Item wen dan einer so ein
verlegnen stan anspricht, ihm
den die alten Feuerlehen Zuge da-
den sy verbehalt haben, ihm soll
den alten Feuerlehen geschech, und
ob, alt Daublesen, aus ihr theill
ausschizenden, die selben die alten
Feuerlehen ausznehmen, und die ein
verlegen Feuerlehen verlegen thueth,
nach laut der Ordnungen und
unnitzerley Zeug dannoch, bey ihr
Feuerlehen gepunden ihm, Selbig Zeug